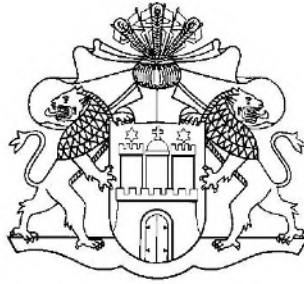


L 4 AY 17/25 B ER
S 28 AY 313/25 ER



Landessozialgericht Hamburg

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren



- Antragsteller und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte(r):
Rechtsanwältin Malena Bayer
Kanzlei 16
Eimsbütteler Straße 16
22769 Hamburg

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch die
Behörde für Inneres und Sport
Amt für Migration
- Rechtsabteilung -
Hammer Str. 30-34
22041 Hamburg

- Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin -

hat der 4. Senat des Landessozialgerichts Hamburg am 19. August 2025 durch
den Vizepräsidenten des Landessozialgerichts [REDACTED]
die Richterin am Sozialgericht [REDACTED]
und die Richterin am Landessozialgericht [REDACTED]

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 3. Juni 2025 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Dem Antragsteller wird auch für das Beschwerdeverfahren ab Antragstellung (23.6.2025) Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwältin Malena Bayer, Eimsbütteler Str. 16, 22769 Hamburg beigeordnet.

Gründe

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 3. Juni 2025 ist unzulässig.

Gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Beschwerde gegen Entscheidungen des Sozialgerichts in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ausgeschlossen, wenn in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedürfte. Nach § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG bedarf die Berufung der Zulassung, wenn bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 Euro nicht übersteigt. So liegt es hier.

Der Beschwerdewert ist danach zu bestimmen, was das Sozialgericht dem Rechtsmittelführer versagt hat bzw. womit der Rechtsmittelführer durch die Entscheidung des Sozialgerichts beschwert ist (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 14. Auflage 2023, § 144 SGG Rn. 14). Das Sozialgericht hat die Antragsgegnerin mit Beschluss vom 3. Juni 2025 im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig die mit Bescheid vom 18. Februar 2025 bewilligten Leistungen ab dem Tag des Beschlusses weiter auszuzahlen. Mit Bescheid vom 18. Februar 2025 waren dem Antragsteller für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. August 2025 Grundleistungen gemäß §§ 1, 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Form von Geldleistungen bewilligt worden. Für die Monate von Juni bis einschließlich August 2025 wurden dem Antragsteller mit Bescheid vom 18. Februar 2025 monatlich 173,50 Euro bewilligt. Da die Anordnung des Sozialgerichts lediglich den Zeitraum vom 3. Juni 2025 bis zum 31. August 2025 betrifft, liegt der Wert der Beschwer der Antragsgegnerin bei 508,93 Euro.

Sofern die Antragsgegnerin vorträgt, bei der Berechnung des Beschwerdewertes seien hinzuzurechnen die monatlich konkludent - ohne einen förmlichen Verwaltungsakt - gewährten Sachleistungen, hier insbesondere die Kosten für die Unterbringung des Antragstellers in

verschiedenen Aufnahmeeinrichtungen, führt dies zu keiner anderen Bewertung. Maßgebend für die Bestimmung des Werts des Beschwerdegegenstands sind die Leistungen, die im Streit sind (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 14. Auflage 2023, § 144 SGG Rn. 15). Der Leistungsbescheid vom 18. Februar 2025 ist allein auf eine Geldleistung gerichtet - wie die Antragsgegnerin selbst vorträgt, werden Sachleistungen mit dem Bescheid nicht gewährt. Der Antragsteller begehrte mit seinem Antrag vom 27. Mai 2025 Eilrechtsschutz explizit bzgl. der Leistungen aus dem Bescheid vom 18. Mai 2025, nur diese Leistungen sind zwischen den Beteiligten im Streit. Aus diesem Grund sind nur die Geldleistungen aus dem Bescheid vom 18. Februar 2025 für die Zeit vom 3. Juni 2025 bis zum 31. August 2025 bei der Bestimmung des Beschwerdewerts heranzuziehen.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist im Rahmen des Beschwerdeverfahrens im einstweiligen Rechtsschutz nicht zu erörtern, ob die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG ist die Berufung im Hauptsacheverfahren durch das Sozialgericht zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Die Entscheidung, ob ein entsprechender Zulassungsgrund vorliegt, obliegt somit dem Sozialgericht im Hauptsacheverfahren. Im Beschwerdeverfahren ist § 172 SGG einschlägig, der lediglich auf § 144 Abs. 1 SGG, d.h. die Regelungen zur Berufungsbeschränkung, verweist. Die Beschwerde ist im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nur eröffnet, wenn es sich in der Hauptsache um eine zulassungsfreie Berufung handeln würde; ob in der Hauptsache eine Zulassung nach § 144 Abs. 2 SGG in Betracht kommt, ist unerheblich (Karl, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., § 172 SGG (Stand: 2.6.2025), Rn. 139).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Dem Antragsteller ist auch für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu gewähren. Auf die Erfolgsaussichten der Rechtsverteidigung kommt es nach § 73 Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 119 Abs. 1 Satz 2 ZPO nicht an und es bestehen nach Aktenlage auch keine Zweifel an der Prozesskostenhilfebedürftigkeit des Antragstellers (§ 73a SGG i.V.m. §§ 114, 115 ZPO).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 177 SGG).

